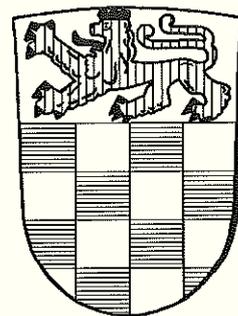


# STADT SANKT AUGUSTIN

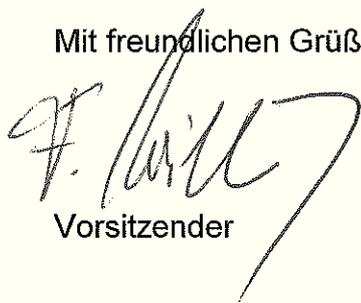


Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 09.11.2015

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

ges. Bürgermeister



Klaus Schumacher

## 4. Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 24.11.2015	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit

# EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,  
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

-----  
Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für das nachstehend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1**                    **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Seite:            Berichterstatter: Vorsitzender
- 2**                    **Verpflichtung sachkundiger Bürger**  
Seite:            Berichterstatter: Vorsitzender
- 3**                    **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015**  
Seite:            Berichterstatter: Vorsitzender:
- 4**                    **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 23.06.2015 gefassten Beschlüsse**  
Seite: 5        Berichterstatter Dez. III:
- 5**            15/0215    **Eingabe gemäß § 24 GO NRW; Verfahrensweise bei ordnungsamtlichen Bestattungen - Gräberfeld für 'Unbedachte'**  
Seite: 6        Berichterstatter: Dez. III
- 6**            15/0293    **Verfahrensweise bei ordnungsamtlichen Bestattungen**  
Seite: 11      Berichterstatter: Dez. III
- 7**            15/0298    **Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2016**  
Seite: 14      Berichterstatter: Dez. III
- 8**            15/0323    **Gewährung von Zuschüssen an den SV 1948 Birlinghoven e.V. zum Bau und zur Unterhaltung eines Hybridrasen-Sportplatzes**  
Seite: 17      Berichterstatter: Dez. III
- 9**                    **Anträge der Fraktionen**  
Seite:            Berichterstatter:

**10                   Anfragen und Mitteilungen**

Seite: -       Berichterstatter/in:

10.1               Anfragen

Berichterstatter/in:

10.2               Mitteilungen

Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses**

**Sitzung vom 23.06.2015**

**Öffentlicher Teil**

**15/0126            Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

Die Beschlussempfehlung an den Rat ist erfolgt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 über den Beschlussvorschlag beraten.

**15/0167            Gewährung von Zuschüssen an den TuS Buisdorf 1900 e.V. zum Bau und zur Unterhaltung eines Hybridrasen-Sportplatzes**

Der Beschluss wurde ausgeführt.  
Der Pachtvertrag und der Vertrag über die Gewährung von Zuschüssen wurden abgeschlossen.  
Die Auszahlung des einmaligen Investitionskostenzuschusses erfolgt in Teilbeträgen nach Baufortschritt.

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
-----	--------	---------------------	--------------

Öffentlicher Teil:

1	15/0215	Antrag gemäß § 24 GO NRW; Verfahrensweise bei ordnungsamtlichen Bestattungen - Gräberfeld für 'Unbedachte'	BRB, FB 1, FB 3
---	---------	--	-----------------

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und begrüßte Herrn Pfarrer Bongartz.

Zunächst erläuterte Herr Pfarrer Bongartz den von ihm und Herrn Pfarrer Emontzpohl eingereichten Antrag. In seinen Ausführungen ging er auf die derzeitige Situation ein und führte u.a. aus, wie z.B. die Nachbarstädte Siegburg und Lohmar verfahren. Ferner sprach er auch die finanzielle Seite an. Des Weiteren erläuterte er die geplante Vorgehensweise, die die Kirchen für Sankt Augustin angedacht haben.

Abschließend bat er um Unterstützung für diesen eingebrachten Antrag.

Der Bürgermeister erläuterte daraufhin, wie dies zurzeit für diesen Personenkreis in Sankt Augustin gehandhabt wird. Auf die entstehenden Kosten eingehend, führte der Bürgermeister aus, dass, wenn es zu einer Urnenbeisetzung kommen sollte, hierfür nach der bestehenden Friedhofsgebührensatzung Kosten von 805 € entstehen, die dann die Stadt zu tragen hätte, sofern kein Hinterbliebener ermittelt werden könnte, der hierfür herangezogen werden könnte. Da sich die Stadt im Haushaltssicherungskonzept befindet und diese Kosten als freiwillige Ausgaben einzustufen sind, müssten hierfür an anderer Stelle bei den freiwilligen Ausgaben entsprechende Einsparungen erfolgen. Von einem Hinterbliebenen in einem solchen Fall könnten lediglich Kosten in Höhe von 200 € (nur für die Beisetzung) geltend gemacht werden. Der Mehraufwand in Höhe von 605 € und weiteren 71 € (für die Rückbringung der Urne nach Sankt Augustin) können im Rahmen des Kostenerstattungsanspruches nicht geltend gemacht werden. Bei einer angenommenen Bestattungszahl von 10 – 15 pro Jahr würden somit der Stadt zwischen 6.700 € und rd. 10.000 € Kosten entstehen, die insoweit als freiwillige Ausgaben zu klassifizieren sind. Diese Kosten auf die Allgemeinheit (= alle Gebührenpflichtigen) umzulegen, ist gesetzlich nicht gestattet.

Herr Metz führte u.a. aus, dass man auch über eine andere Bestattungsart, z.B. einem Streufeld, nachdenken sollte. Ferner regte er an, gesehen vor dem Hintergrund der Pflege der Gräber für die Kriegsoffer, ob man hier nicht auch dies so in die Gebührekalkulation miteinbeziehen könnte. Die zurzeit gegebene Situation sei aus seiner Sicht sehr unbefriedigend.

Frau Jung ging in ihren Ausführungen auch auf die anderen Religionsgemeinschaften ein. Hier stelle sich ihr die Frage, ob dies auch von diesem Personenkreis so gewünscht würde. Hierzu verwies sie auf die bestehenden Grabfelder für Moslime.

Abschließend führte Frau Jung aus, dass sie aus haushalterischen Gründen diesem Antrag nicht zustimmen werde.

Herr Knülle regte an, ob man nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation unterscheiden könnte zwischen Flächen, die in die Gebührenkalkulation eingerechnet und Flächen, die nicht einbezogen werden müssten.

Der Bürgermeister führte hierzu aus, dass dies rechtlich nicht vollzogen werden kann.

Herr Schell führte u.a. aus, dass diese Thematik in der Gebührenkommission besprochen werden sollte, gleichwohl vor dem Hintergrund, dass auch dort wohl keine entsprechende Lösung gefunden werde.

Der Bürgermeister verwies in seinen Ausführungen auf die Situation in Siegburg und Lohmar hin, da sich diese Städte nicht im Haushaltssicherungskonzept befinden, könnte sie entsprechend verfahren. Gleichzeitig schlug er vor, dies an anderer Stelle weiterzubearbeiten, da heute wohl keine Lösung gefunden werden kann. Auch bat er die Fraktionen über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken.

Frau Jung führte hierzu aus, dass auch im Rahmen der Haushaltsberatungen hier keine Lösung gefunden werden könnte. Weiter führte sie aus, dass wenn man hier nun Sonderfälle schaffen würde, dies anderen als ein falsch verstandenes Signal für andere Bereiche auffassen werden, um dann auch dort entsprechende Sonderfälle durchzusetzen. Daher regte sie an, dass die Kirchen hierzu eine entsprechende Lösung finden sollten, wie dies finanziell gelöst werden kann, ohne dass es zu Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt führt.

Herr Metz schlug vor, dass diese Thematik in den Kulturausschuss verwiesen werden sollte, um dort auch über kreative Möglichkeiten / Lösungen zu beraten.

Auch Frau Schmidt schloss sich diesem Vorschlag an mit der Hoffnung, dass dort vielleicht kreative Lösungen gefunden werden können.

Abschließend warb Herr Bongartz nochmals für den seitens der Kirchen eingebrachten Antrag.

Der Bürgermeister fasste die bisherige Diskussion mit dem Ergebnis zusammen, dass diese Thematik in den Kulturausschuss zur Beratung verwiesen werden sollte. Dies sollte dann auch so in der sich anschließenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgetragen werden.

Herr Knülle führte aus, dass aufgrund der Diskussion festzuhalten sei, dass zurzeit keine Finanzierung möglich sei und dies daher auch nicht im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter beraten werden sollte. Gleichzeitig sollte aber der Kulturausschuss über kreative Lösungen beraten und somit sollte dieser Antrag an den Kulturausschuss verwiesen werden.

Herr Metz und auch Herr Schell führten aus, dass dies zurzeit aus haushalterischen Gründen grundsätzlich nicht gemacht werden kann. Daher sollte die Beratung im Kulturausschuss abgewartet werden, ob dort nicht eine entsprechende Lösung gefunden werden kann.

Der Bürgermeister schlug daraufhin vor, dass für die Sitzung des Haupt- und Finanz-

ausschusses die Empfehlung ausgesprochen werden soll, diese Thematik an den Kulturausschuss zu verweisen.

Diesem Vorschlag wurde bei 1 Nein-Stimme (Frau Jung) und 5 Ja-Stimmen entsprochen.

Dann schloss der Bürgermeister um 18.15 Uhr die Sitzung.

Sankt Augustin, den 7. 9. 2015



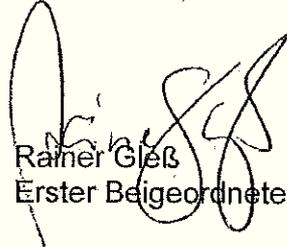
Günther Holland  
Protokollführer

Dez. III:



8. IX

Gesehen:  
In Vertretung:



Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

DS-Nr. 15/0215  
UA BÜRG

Stadt Sankt Augustin  
Bürgermeister- und Ratsbüro  
Rathaus  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin **BRB**  
Tag: 05. Aug. 2015  
Amt: **130**  
Abfertigung für Amt

Freitag, 31.07.2015

Antrag gemäß §24 GO NRW [REDACTED] zur Verfahrensweise bei ordnungsamtlichen Bestattungen – Gräberfeld für „Unbedachte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung einer würdigen Bestattungs- und Erinnerungskultur sehen wir gerade in Bezug auf die ordnungsamtlichen Bestattungen dringenden Verbesserungsbedarf. Bei einer ordnungsamtlichen Bestattung wird bisher der Leichnam des Verstorbenen im Krematorium Braubach bei Koblenz eingäschert und dann dort auf dem Gräberfeld neben dem Krematorium anonym beigesetzt. Dies ist für die Stadt bisher die kostengünstige Möglichkeit einer Beisetzung. Unseres Wissens nach handelt es sich hierbei um ca. 15 Sterbefälle im Jahr.

Vertreter der Kirchen wie auch der Bestatter machen aber immer wieder die Erfahrungen, dass es zwar bei ordnungsamtlichen Bestattungen keine Angehörigen gibt, die verpflichtet wären die Bestattungskosten zu tragen, es aber doch eine gewisse Anzahl von Freunden, Nachbarn und Weggefährten gibt, denen es wichtig ist, Abschied nehmen zu können. Hier gab es bisher aufgrund des Engagements der Bestatter vereinzelt die Möglichkeit, dann doch eine Trauerfeier im kleinen Kreis abzuhalten.

Die Möglichkeit, einen Ort der Trauer und Erinnerung auf einem unserer Friedhöfe zu finden, ist bei der gegenwärtigen Praxis den Wegbegleitern des Verstorbenen aber genommen. Darüber hinaus entspricht es nicht unserem christlich-ethischen Menschenbild, dass eine Gemeinde ihre Toten einfach vergisst und an einem fremden Ort beerdigen lässt.

So ist es uns ein Herzensanliegen, dass in den Planungen der Neugestaltung unserer Friedhöfe auch ein Gräberfeld für „Unbedachte“ vorgesehen wird. Katholische und evangelische Gemeinden können sich vorstellen, sich bei der Gestaltung eines solchen

# Sitzungsvorlage

Datum: 07.10.2015  
Drucksache Nr.: 15/0293

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	24.11.2015	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Verfahrensweise bei ordnungsamtlichen Bestattungen**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Es wird auf die Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Kirchen nach § 24 GO NRW hingewiesen (Drucksachen-Nr. 15/0215, Unterausschuss für Bürgerangelegenheiten/Haupt- und Finanzausschuss vom 26.08.2015).

Bei der sogenannten Ordnungsamtsbestattung handelt es sich um eine Maßnahme der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr, sofern der Bestattungspflichtige seiner Verpflichtung nicht nachkommt oder nicht zu ermitteln ist bzw. ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden ist.

Gemäß § 8 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) hat die örtliche Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Tote gefunden worden ist, in den vorgenannten Fällen die Bestattung zu veranlassen. Es handelt sich dabei um eine Ersatzvornahme im Sinne des § 59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Sollten im Nachgang Verpflichtete ermittelt werden können, so werden diese zur Kostenerstattung herangezogen.

Maßstab für die Aufwendungen der Ordnungsbehörde für eine von ihr veranlasste Bestattung ist nur der notwendige Mindestaufwand einer Bestattung. Hierzu zählt ein einfaches Begräbnis ohne Feierlichkeiten. Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen vor, soll diese Berücksichtigung finden. Eine Verstreuung der Asche ist nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW nur möglich, wenn dies schriftlich vom Verstorbenen bestimmt ist.

Vor diesem Hintergrund werden ordnungsamtliche Bestattungen bei nicht vorliegender/nicht bekannter Willensbekundung im Rhein-Taunus-Krematorium in 56340 Dachsenhausen mit anschließender anonymer Urnenbeisetzung in einem Rasenreihengrab auf dem Friedhof Dachsenhausen vorgenommen. Die Kosten (nur für die Beisetzung) belaufen sich auf 200 €.

Da die Kosten für eine von der Ordnungsbehörde veranlassten Bestattung aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden, ist der sparsame Umgang mit diesen Geldern verpflichtend.

Zudem kann gegen evtl. im Nachhinein ermittelte Bestattungspflichtige ein Kostenerstattungsanspruch nur in Höhe des vorgenannten Mindestaufwandes durchgesetzt werden.

Die Kosten für eine Urnenbeisetzung auf einem städtischen Friedhof belaufen sich gemäß zurzeit gültiger Friedhofsgebührensatzung auf 805 € und stellen somit einen finanziellen Mehraufwand von 605 € dar. Hinzu kommen weitere 71 € für die Rückverbringung der Urne nach Sankt Augustin. Dieser Mehraufwand könnte – bei nachträglicher Ermittlung von Bestattungspflichtigen – im Rahmen des Kostenerstattungsanspruches nicht durchgesetzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich zusammenfassend:

1. Die Kosten für eine anonyme Urnenbeisetzung auf einem städtischen Friedhof in Sankt Augustin übersteigen den bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung zu berücksichtigenden Mindestaufwand um 676 € und sind insoweit als freiwillige Ausgabe zu klassifizieren (bei jährlich 10 – 15 derartigen Bestattungen: 6.760 € - 10.140 €). Neue freiwillige Leistungen sind nach der Genehmigungsverfügung der örtlichen Kommunalaufsichtsbehörde nur dann zulässig, wenn sie durch Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Dies ist in Anbetracht, dass auch unbeeinflussbare Kostensteigerungen in diesem Bereich kompensiert werden müssen, als schwierig anzusehen.
2. Die Mehraufwendungen können im Falle der nachträglichen Durchsetzung eines Kostenerstattungsanspruches nicht durchgesetzt werden.
3. Hinweise, dass Wegbegleiter der Verstorbenen einen Ort der Trauer und Erinnerung in Sankt Augustin suchen, liegen der Verwaltung nicht vor.
4. Sollte im Zuge der Ermittlungen (innerhalb der Bestattungsfrist von 10 Tagen) ein ausreichender und verfügbarer Nachlass des Verstorbenen festgestellt werden, könnte eine Beisetzung in Sankt Augustin erfolgen.

Auf Grund der für die Friedhöfe zwingend anzuwendenden Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ist es nicht möglich, für Ordnungsamtsbestattungen eine Ausnahme von den Gebührenregelungen vorzunehmen. Im Rahmen des sich aus der vorgenannten gesetzlichen Vorschrift ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es auch nicht möglich, einen bestimmten Friedhofsteil als nicht öffentlich benutzbar nur für Ordnungsamtsbestattungen vorzusehen. In einem solchen Fall würde sich die Verwaltung gegenüber den übrigen Nutzern eines Friedhofes einen Vorteil verschaffen.

Andere, wirtschaftlichere Bestattungsmöglichkeiten sieht die Bestattungskultur in Sankt Augustin derzeit nicht vor und sind auch nicht erkennbar. Sofern künftig die Gebühren für eine

Bestattungsform in Sankt Augustin die Gebührenhöhe des derzeit praktizierten Verfahrens nicht mehr übersteigen, wird dies bei der Wahl des Bestattungsortes berücksichtigt.

Sollte es die Haushaltslage künftig ermöglichen, Ordnungsamtsbestattungen auf einem städtischen Friedhof vorzunehmen, wird die Verwaltung dies bei den entsprechenden Haushaltsplanungen berücksichtigen.

In/Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 13.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0298

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	24.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2016**

### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 11 und 12 der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung.“

### Sachverhalt / Begründung:

Die Benutzergebühr der Stadtbücherei dient dazu, die Benutzer an den Kosten der Stadtbücherei zu beteiligen und ausreichend Mittel für die Neuerwerbung von Medien bereitzustellen. Aufgrund der Preissteigerungen bei Büchern und Medien und zur Sicherung der Qualitätsstandards ist eine moderate Erhöhung der Gebühren vorgesehen.

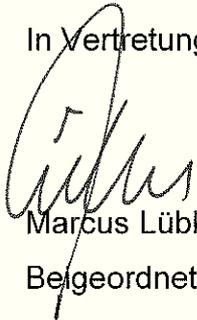
Analog der Vereinbarung des Kulturausschusses über die Erhöhung der Gebühren der Musikschule sollen die Gebühren der Stadtbücherei in kürzeren Zeitabständen moderat angepasst werden, um größere Gebührenerhöhungen nach längeren Zeitabschnitten zu vermeiden. Dies ist für die Stadtbücherei alle drei Jahre im Haushaltsplan ausgewiesen.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2013.

Die Gebührenänderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Änderung der Büchereisatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.  
Im Haushalt (Sachkonto 525530) sind Mehreinnahmen von jährlich 2.000 € ab 2016 veranschlagt.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

## Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2016

### § 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte ab 50% Behinderung erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

#### 1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung **24,00 Euro**, (bisher 22,00 Euro)

für 6 Monate ab Gebührenentrichtung **14,00 Euro**, (bisher 12,00 Euro)

oder pro Medieneinheit 1,00 Euro,

Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres) **32,00 Euro**. (bisher 30,00 Euro)

#### 2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall 1,00 Euro zuzüglich:

in der 1. Woche pro Medieneinheit 1,00 Euro

in der 2. Woche pro Medieneinheit 2,00 Euro

in der 3. Woche pro Medieneinheit 3,00 Euro

#### 3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung

Erwachsene 5,00 Euro

Kinder und Jugendliche 3,00 Euro

#### 4. Vormerkung

pro Medieneinheit 1,00 Euro

#### 5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium 3,00 Euro

#### 6. Internetnutzung

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben 2,00 Euro je angefangene Stunde der Internetnutzung

SW - Ausdruck pro Seite 0,10 Euro

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2013 außer Kraft.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 29.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0323

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	24.11.2015	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Gewährung von Zuschüssen an den SV 1948 Birlinghoven e.V. zum Bau und zur Unterhaltung eines Hybridrasen-Sportplatzes**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur-, Sport- und Freizeit beschließt

1. dem SV 1948 Birlinghoven e.V. einen Zuschuss zum eigenverantwortlichen Ausbau des Sportplatzes Birlinghoven in einen Hybridrasen-Platz in Höhe von 190.000,00 € zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass ein von der Verwaltung und dem SV 1948 Birlinghoven e.V. abzuschließender Pachtvertrag und ein Vertrag über die Errichtung und Unterhaltung eines Großspielfeldes zustande kommen sowie dass der Ausbau in der in der Sportkommission am 09.06.2015 vorgestellten Art und Güte erfolgt.
2. dem SV 1948 Birlinghoven e.V. nach Fertigstellung der eigenverantwortlichen Ausbaumaßnahme des Sportplatzes Birlinghoven für die Übernahme von Instandhaltungs-, Pflege- und Renovationsleistungen sowie für die Pflege von Teilen der Grünanlagen der Sportanlage einen jährlichen Zuschuss in Höhe der eingesparten Bauhofleistungen zu gewähren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem SV 1948 Birlinghoven e.V. zu verhandeln und einen entsprechenden Pachtvertrag über die Grundfläche sowie einen Vertrag zur Errichtung und Unterhaltung eines Großspielfeldes abzuschließen, in dem auch die Zuschussmodalitäten geregelt sind.

### Sachverhalt / Begründung:

Auf Empfehlung der Sportkommission vom 09.06.2015 hat der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2015 für den Sportplatz Buisdorf bereits einen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses waren die Überlegungen des SV 1948 Birlinghoven e.V. noch nicht soweit fortgeschritten, dass der Ausschuss bereits darüber hätte beschließen können. Es bestand Einvernehmen im Ausschuss, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem SV 1948 Birlinghoven e.V. gleich verfahren werden soll.

Die Pläne des SV Birlinghoven sind nun so konkret, dass ein gleichlautender Beschluss vom Ausschuss gefasst werden kann. Inklusiv Baunebenkosten soll der Umbau des Sportplatzes Birlinghoven in einen Hybridrasenplatz rd. 226.000,00 € kosten. Finanziert werden soll die Maßnahme durch einen städtischen Zuschuss in Höhe von 190.000,00 €, der für die Tennensanierung im Nachtragshaushalt 2015 vorgesehen ist, sowie durch vom Verein angesparte Finanzmittel und bereits eingegangene bzw. zugesagte Spendenmittel.

Wie in Buisdorf ist auch in Birlinghoven vorgesehen, die Fläche des reinen Spielfeldes innerhalb des Sportplatzgeländes an den SV Birlinghoven zunächst für 15 Jahre zu verpachten. Der Verein würde sich in einem weiteren Vertrag verpflichten, das Großspielfeld mit einem städtischen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 190.000,00 € in eigener Verantwortung in einen Hybridrasen-Sportplatz zur Fußballnutzung umzubauen.

Die Instandhaltung einschließlich Renovation, die Pflege der Pachtfläche sowie die Pflege von Teilen der Grünanlagen auf dem gesamten Sportplatzgelände möchte der SV Birlinghoven übernehmen. Die hierdurch beim städtischen Bauhof eingesparten Kosten belaufen sich auf 15.000,00 € jährlich. Dieser Betrag soll als jährlicher Zuschuss an den Verein gezahlt werden.

Die übrigen Flächen des Sportplatzgeländes incl. Sportlerheim und Trainingsbeleuchtungsanlage verbleiben bei der Stadt. Im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahme soll auch die in die Jahre gekommene Trainingsbeleuchtungsanlage ertüchtigt werden. Aus Sicherheitsgründen und Gründen der späteren Wartung und Instandhaltung soll dies von der Stadt übernommen werden. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2015 enthalten.

Die Finanzierung ist gesichert. Im vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Nachtragshaushalt 2015 wurden die notwendigen Haushaltsmittel für die Tennensanierung und die Trainingsbeleuchtungsanlagen vorgesehen. Im Nachtragshaushalt enthalten ist folgender Deckungsvermerk:

Alternativ können die Mittel auch für die Realisierung der Erneuerung der Sportplätze als Investitionskostenzuschüsse an die Vereine verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Vereine führen den Umbau der Sportplätze in eigener Regie durch. Die entsprechenden Flächen werden in einem Pachtvertrag auf die Vereine übertragen.
2. Die Maßnahmen werden im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss beraten und beschlossen.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 190.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 08-01-01 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits                    € veranschlagt; insgesamt sind                    € bereit zu stellen. Davon entfallen                    € auf das laufende Haushaltsjahr.